

Satzung

des

Vereins Opera Managers Association International e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: **Opera Managers Association International**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunstform Oper. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Vernetzung und Zusammenarbeit professioneller Opern-Manager, die sich freiwillig und unentgeltlich verpflichten, das Opern- und Konzertgeschäft durch eine einheitliche Stimme gegenüber Künstlern, Produzenten, Politikern, Behörden und anderen Organisationen zu schützen und zu verbessern.

§3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann für Mitglieder des Vorstands für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen beschließen. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist deutsches Recht.

§4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e. durch Liquidation einer juristischen Person, die Mitglied war.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Widerspruch gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
5. Mitglieder, die als natürliche oder als leitende/geschäftsführende Angestellte juristischer Personen nach Erreichen der Altersgrenze aus dem Berufsleben ausscheiden, werden ohne besonderen Beschluss als außerordentliche Mitglieder aufgenommen.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen kann sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden;
 - b. dem 2. Vorsitzenden;
 - c. dem Schriftführer;
 - d. dem Schatzmeister;
 - e. dem Medienwart, sofern von der Mitgliederversammlung gewählt;
 - f. bis zu 4 Beisitzern, sofern von der Mitgliederversammlung gewählt.Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
2. Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Auf Antrag des 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Medienwart und bis zu 4 Beisitzer.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 3 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 2 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem 1.

Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu. Sollte der 1. Vorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht dem 2. Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen (auch elektronischen) Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung;
 - d) Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes und des Jahresberichtes;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.
3. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden. Den Vorsitz eines jeden Ausschusses muss ein Mitglied des Vorstandes wahrnehmen.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal des Kalenderjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitgliederversammlungen können auf elektronischem Wege, beispielsweise als online-Sitzung von Diensten wie Zoom, MS Teams, WebEx oder ähnlichem abgehalten werden. Der Vorstand legt das Verfahren fest und informiert die Mitglieder darüber. Die Pflicht zur Protokollierung gem. § 32 BGB bleibt hiervon unberührt.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch elektronisch) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der 1. Vorsitzende oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Jahresbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, vom 2. Vorsitzenden oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 13 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - f) Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Auflösung des Vereins;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten Vertreten lassen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Dasselbe gilt auch für juristische Personen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§14 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Protokolle über Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, und Protokolle über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. Juli 2020 errichtet.

Frankfurt am Main, 20. Juli 2020

Bei Gründung:

Filippo Anselmi

Darinka Grigorev-Dimova

Natalia Neumann

Marcus Carl

Jeffrey Larson

Mitchell Piper

Sarah Stephens